

22.12.2015

Referentenentwurf für ein „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung“

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes

Der Deutsche Bibliotheksverband unterstützt das Vorhaben des BMJV, in Verträgen zwischen Urhebern und Verwertern mehr Parität herzustellen und damit die AutorInnen zu unterstützen, nachdrücklich. Das gilt insbesondere im wissenschaftlichen Bereich, wo die Autoren oftmals Total-Buyout-Bedingungen von Kernzeitschriften in Kauf nehmen müssen.

Auch außerhalb des wissenschaftlichen Bereichs passt das Bild von Künstlern oder Autoren, die von ihren Werken nicht leben können, nicht in unsere vielfältige Kulturlandschaft. Denn Vielfalt kann langfristig nur bestehen, wenn die Kreativen, die den originären und wichtigsten Beitrag zu ihr leisten, eine gerechte Vergütung erhalten. Als Einrichtungen, zu deren Kernaufgaben die Wissens- und Kulturvermittlung gehört, sind Bibliotheken daran interessiert, dass Autoren die Möglichkeit haben, ihre Werke zu angemessenen Bedingungen einem großen Publikum verfügbar zu machen.

Bibliotheken sorgen dafür, dass diese Werke für die Öffentlichkeit zugänglich sind und bleiben. Nur ein Beispiel dafür sind vergriffene Werke, d.h. vor allem Bücher, die einmal im Handel waren, aber später weder in Buchläden noch direkt beim Verlag mehr zu bekommen sind. Der Deutsche Bibliotheksverband kann die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Auskunfts- und Vergütungsansprüche der AutorInnen daher prinzipiell nur unterstützen.

Nach § 40a des Gesetzentwurfs kann ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückgerufen werden, sofern sich ein anderer Vertragspartner zur Nutzung nach dem Rückruf verpflichtet hat. Bibliotheken und andere Kultureinrichtungen wie etwa Museen sind zum Teil darauf angewiesen, sich bestimmte ausschließliche Nutzungsrechte an noch urheberrechtlich geschützten Nachlässen von Künstlern, Fotografen oder Schriftstellern zur Publikation einräumen zu lassen, um die langfristige Amortisation ihres Aufwandes zu gewährleisten. Von Total-Buyouts sind diese Vereinbarungen weit entfernt. Auch die Vertragsparität ist hier nicht gestört. Die Erschließung, Erhaltung des Originals, die Digitalisierung und Verfügbarmachung auf speziellen Online-Portalen bedeuten einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand, der durch die öffentliche Grundfinanzierung allein nicht gedeckt wird.

Wenn die ausschließlichen Nutzungsrechte nach 5 Jahren zurückgerufen werden können, wird die Finanzierung solcher Aufgaben unsicherer. Im Interesse einer geordneten Haushaltsführung müssten Kultureinrichtungen dann wohl bei der Erhaltung und Zugänglichmachung fremder, noch urheberrechtlich geschützter Werke Abstriche machen. Das jedoch wäre genau das Gegenteil von dem, was von ihnen erwartet wird: Nämlich die Zugänglichkeit solcher Werke nachhaltig zu fördern und ihren Erhalt gewährleisten. Ein Beispiel hierfür ist die Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte (Stiftung Preußischer

Kulturbesitz), die insoweit zentrale nationale Aufgaben übernimmt.

Darüber hinaus käme die von den Kultureinrichtungen im Gemeinwohlinteresse geleistete Erschließungsarbeit danach einem (Verlags-) Unternehmen zu Gute, das die Gewinne nicht mehr öffentlichen Einrichtungen, sondern Privatpersonen zuweist. Die Früchte des Aufwands, der zunächst von der Allgemeinheit getragen wurde, kommt im Nachhinein also anderen zu Gute.

Die Rechteeinräumungen an Kultureinrichtungen, die die Werke erstmals erschließen, sollten also von den Verhältnissen bei kommerziellen Anbietern unterschieden werden. Daher bitten wir Sie um Prüfung, ob und in welcher Weise öffentliche Kultureinrichtungen von der geplanten Regelung ausgenommen werden können. Möglichkeiten wären etwa, das Rückrufsrecht gar nicht auf öffentliche Kultureinrichtungen anzuwenden oder den Rückruf erst nach einer wesentlich längeren Frist zu erlauben.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv)

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.100 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient seit mehr als 65 Jahren der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehören auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechnologien.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 030/644 98 99 10,
E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de, <http://www.bibliotheksverband.de>,
<http://www.bibliotheksportal.de>